



Vereinsatzung

Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2024

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der im Jahre 1974 gegründete und am 07.01.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragene Kulturverein führt seit der am 26.02.1988 in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung den Namen „Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim–Brauweiler.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in der ehemaligen Benediktinerabtei Brauweiler.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltungen u.a. von Konzerten und Konzertreihen, von Literaturdarbietungen, Kunstausstellungen, Vorträgen und Exkursionen
 - die Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die den Geist und die historische Bedeutung der Abtei für eine breite Öffentlichkeit erschließen
 - die Zusammenarbeit mit der Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- 4.2 Auch juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen, können eine Mitgliedschaft erwerben.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Austrittserklärung muss in Textform mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Partnerschaften

Partner des Vereins sind der Landschaftsverband Rheinland als Eigentümer der Abtei Brauweiler sowie die katholische Kirchengemeinde Sankt Nikolaus als Eigentümerin der Abteikirche. Sie bieten dem Verein die räumliche, technische, organisatorische und betriebliche Unterstützung für seine Arbeit und sind deshalb als Vereinsmitglieder beitragsfrei.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen Beitrag gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Gesamtvorstand
- 7.3 der Geschäftsführende Vorstand
- 7.4 das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich vor dem 30. Juni zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Gesamtvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

- 8.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung der Ergänzung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Leiter /in der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
- 8.6 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - Entlastung des Gesamtvorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von jeweils drei Jahren
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Weitere, soweit sich diese aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.
- 8.8 Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Gesamtvorstand

- 9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Vertreter/in von Schatzmeister und Geschäftsführer
 - den geborenen Mitgliedern
 - bis zu sechs Beisitzern /Beisitzerinnen
- 9.2 Geborene Mitglieder des Gesamtvorstands sind
- der/die Direktor/in oder der/die Kulturdezernent/in des Landschaftsverbandes Rheinland
 - der/die Leiter/in der für die Liegenschaft der Abtei Brauweiler zuständigen Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland
 - der/die Bürgermeister/in der Stadt Pulheim
 - der Leiter der Kath. Kirchengemeinde in Brauweiler
 - der/die Leiter/in der Evangelischen Kirchengemeinde in Brauweiler
 - der/die Vorsitzende des Kuratoriums
 - der/die Vorsitzende des künstlerischen Beirats
- 9.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 9.4 Das Verfahren zur Wahl, Nachwahl oder Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands bestimmt eine Wahlordnung.
- 9.5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstands den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Vertreter/in von Schatzmeister und Geschäftsführer
 - dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums
 - dem/der Vorsitzenden des Künstlerischen Beirats
 - dem/der Leiter/in der für die Liegenschaft der Abtei Brauweiler zuständigen Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland
- 10.2 Der/die Direktor/in oder der/die Kulturdezernent/in des Landschaftsverbandes Rheinland hat ein ständiges Gastrecht.
- 10.3 Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bedient sich dazu einer Geschäftsstelle.
- 10.4 Der/die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/-innen, der/die Schatzmeister/-in, der/die Geschäftsführer /-in sowie der /die Vertreter/-in von Schatzmeister/-in und Geschäftsführer/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

§ 11

Kuratorium

- 11.1 Das Kuratorium unterstützt die Anliegen des Vereins und trägt zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Grundlagen bei.
- 11.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden von seinem/seiner Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Vereinsvorsitzenden berufen.
- 11.3 Die Mitglieder des Kuratoriums sind zugleich Mitglieder des Vereins. Sie werden jährlich anstelle des Mitgliedsbeitrags um eine Spende zur Unterstützung der Kulturarbeit gebeten.
- 11.4 Der/die Vorsitzende des Kuratoriums wird auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden vom Gesamtvorstand gewählt. Er/sie kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu seiner Unterstützung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter benennen.
- 11.5 Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
- der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland
 - der/die Direktor(in) des Landschaftsverbandes Rheinland
 - der/die Landrat/Landrätin des Rhein-Erft-Kreises
 - der/die Bürgermeister(in) der Stadt Pulheim
 - der Leiter der Kath. Kirchengemeinde in Brauweiler oder ein von ihm benannte/r Vertreterin /

- Vertreter
 - der/die Leiter/in der Evangelischen Kirchengemeinde in Brauweiler oder ein von ihm/ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter
- 11.6 Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden jährlich zu Veranstaltungen zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten zu den Veranstaltungen des Freundeskreises jeweils besondere Einladungen.

§ 12 Künstlerischer Beirat

- 12.1 Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Planung und Organisation seines Kulturprogramms sowie zur fachkundigen Beratung der Vorstände einen künstlerischen Beirat berufen.
- 12.2 Der Beirat sollte verschiedene Sparten des Kulturangebotes repräsentieren.
- 12.3 Der Beirat soll aus höchstens 5 Mitgliedern bestehen. Seine Vorsitzende / sein Vorsitzender wird durch den Geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 13 Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- 13.1. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
- 13.2. Ehrevorsitzende werden als Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen.
- 13.3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben bei den Kulturveranstaltungen des Freundeskreises freien Eintritt.

§ 14 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der beiden Vorstände sind jeweils zeitnah schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind zu archivieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Gesamtvorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Rheinland bzw. dessen für die Aufgaben der landschaftlichen Kulturpflege zuständigen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke in der und für die Abtei im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.